

## WAHLVORSCHLAG

**für die Wahl eines Suppleanten / einer Suppleantin des Wahlbüros der Politischen Gemeinde Bettwiesen vom 27. September 2026 für die Legislaturperiode 2027 - 2031**

Wer ist wählbar?

Wählbar ist jede Person mit Schweizer Bürgerrecht, die volljährig und handlungsfähig ist und ihren Wohnsitz in Bettwiesen hat.

**Einreichfrist des Wahlvorschlags: Montag, 3. August 2026, 16.00 Uhr**  
**Schriftlich einzureichen an: Gemeindegkanzlei, Hauptstrasse 50, 9553 Bettwiesen**

Gemäss § 38 Abs. 1 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht wird aufgrund der rechtzeitig eingegangenen Wahlvorschläge eine Namenliste in alphabetischer Reihenfolge erstellt - unabhängig vom zeitlichen Eingang des Vorschlags.

### Suppleant / Suppleantin des Wahlbüros

Name	Vorname	Geburtsdatum	Geschlecht	Heimatort
Beruf	Wohnadresse	Partei	Unterschrift	

**Der Wahlvorschlag wird von den nachfolgenden zehn in der Gemeinde Bettwiesen wohnhaften Stimmberechtigten eingereicht:**

	<b>Name, Vorname</b>	<b>Geburtsdatum</b>	<b>Heimatort</b>	<b>Wohnadresse</b>	<b>Unterschrift</b>
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					

Der Vorschlag ist von mindestens zehn im Wahlkreis wohnhaften Stimmberechtigten zu unterzeichnen und von der vorgeschlagenen Person mit ihrer Unterschrift zu bestätigen. Die Unterschriften können nicht zurückgezogen werden (§ 37 Abs. 2 StWG).

Die oben aufgeführten Stimmberechtigten werden für den Kontakt mit den Behörden vertreten durch:

Vorname, Name \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

Ort/Datum \_\_\_\_\_